

## **Statuten Förderverein Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil**

### **1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen „Förderverein Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### **2 Zweck**

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung aller Bestrebungen zu Gunsten der Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil. Er führt einen Stipendienfonds, der das Schulgeld ergänzende Beiträge sprechen kann.
- 2 Die dem Verein zur Verfügung stehenden, finanziellen Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für den statuarischen Zweck verwendet werden.
- 3 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

### **3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und wahren wollen.
- 2 Es werden unterschieden:
  - a) Einzelmitgliedschaft für natürliche Personen mit jährlichem Mitgliederbeitrag
  - b) Kollektivmitgliedschaft für juristische Personen mit jährlichem Mitgliederbeitrag
  - c) Gönnermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen mit dem mindestens doppelten Mitgliederbeitrag des in ihrer Kategorie festgelegten, jährlichen Mitgliederbeitrages
  - d) Jugendmitgliedschaft für Jugendliche bis 25 Jahre in Ausbildung
- 3 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Förderverein erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei Zustimmung wird die Mitgliedschaft nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.
- 5 Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich zu Händen des Vorstandes erklärt werden. Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres vollumfänglich zu bezahlen.
- 6 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen mit Zweidrittelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausschliessen.
- 7 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

## **4 Organe**

- 1 Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kontrollstelle

### **4a Mitgliederversammlung und Stimmrecht**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 dieser Statuten zusammen.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
  - d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
  - f) Revision der Statuten
  - g) Entscheid über Geschäfte, die der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet sowie über Anträge von Mitgliedern
  - h) Auflösung des Vereins
- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert drei Monaten auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Traktandenliste enthalten und mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen.
- 4 Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5 Jede gemäss diesen Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden. Bei Abstimmungen

entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stellvertretung ist nicht möglich. Paare oder Familien, die zusammen entweder Einzel- oder Gönnermitglied sind, haben gemeinsam eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheimes Verfahren von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid ausüben. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist in Art. 8 geregelt.

#### **4b Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil. Ein Vorstandsmitglied sollte Einsitz im Vorstand des Vereins Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil haben und sorgt für den gegenseitigen Informationsaustausch.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsübernahme erfolgt nach der Wahl.
- 3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die alleinige Kompetenz eines anderen Organs gehören. Insbesondere ist er zuständig für:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung des Protokolls
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Erarbeitung Budget und Antrag an die Mitgliederversammlung
  - e) Führen der laufenden Geschäfte, insbesondere der Buchhaltung, der Rechnungsablage und Verwaltung des Vereinsvermögens und der Fonds.
  - f) Kontaktpflege mit Personen und Institutionen, die die Schule ideell und finanziell unterstützen.
- 4 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin (Einzelunterschrift) oder je zwei Vorstandsmitglieder (Kollektivunterschrift zu Zweien). Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr führt der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift.

#### **4c Kontrollstelle**

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sie führt jährlich die Prüfung der Vereinsrechnung gemäss schweizerischem Standard zur eingeschränkten Revision durch und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- 2 Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **5 Finanzen**

- 1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten sowie aus dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen.
- 2 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle ist ehrenamtlich.

## **6 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **7 Haftung**

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8 Vereinsauflösung**

- 1 Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, kann nach frühestens vier bis spätestens sechs Wochen nach diesem Termin eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden, bei der kein Quorum mehr erforderlich ist. Für die Auflösung ist eine Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist zur Unterstützung der Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil zu verwenden. Existiert kein Verein Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil mehr, wird ein allfälliges Vermögen zur Unterstützung schweizerischer, nach den Ideen Rudolf Steiners wirkender Institutionen, nach Möglichkeit im pädagogischen Bereich, verwendet.

## **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. September 2014 beschlossen worden und ersetzen diejenigen von Juni 2013, April 2002, März 1994 und November 1987.

Annegret Schlaeppi  
Präsidentin Förderverein  
Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil

Elisabeth Wüst  
Stellvertretende Präsidentin  
Rudolf Steiner Schule St. Gallen Wil